

Vertrag über die Einspeisung elektrischer Energie aus EEG-Anlagen

zwischen

- nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt-

und

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Solmsstraße 38
60487 Frankfurt am Main
- nachstehend "Netzbetreiber" genannt –

Präambel

Zur umweltfreundlichen Erzeugung von Strom betreibt der Anlagenbetreiber eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Zur Regelung der Einspeisebedingungen auf Grundlage des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG2017) vom 22.12.2016 (im Folgenden „EEG“ genannt) in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. Art und Umfang der Einspeisung

1.1. Der Anlagenbetreiber ist Betreiber folgender Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des EEG in _____
_____ (im Folgenden „Anlage“ genannt):

Anlagenschlüssel: _____
Energieträger: Solarenergie
Vergütungskategorie(n): a. bis einschließlich einer Leistung von 10 kW ___ Ct/kWh
b. bis einschließlich einer Leistung von 40 kW ___ Ct/kWh
c. bis einschließlich einer Leistung von 100 kW ___ Ct/kWh
Anzahl baugleicher Anlagen: _____
Hersteller: _____
Typ: _____
Elektrische Leistung: _____ kW (Summenleistung der Einzelanlagen)
Datum der Inbetriebnahme: _____

- 1.2. Der Anlagenbetreiber speist nach den gesetzlichen Vorgaben den in der Anlage ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugten Strom (EE-Strom) unmittelbar oder mittelbar in das Netz der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers ein und veräußert den erzeugten Strom an den Netzbetreiber oder an Dritte im Wege der Direktvermarktung und/oder verbraucht den erzeugten Strom selbst. Die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt mit einer Spannung von 400 Volt, einer Nennfrequenz von 50 Hertz und einem $\cos \phi > 0,90$ (induktiv und kapazitiv) nach Vorgabe des Netzbetreibers.
- 1.3. Die erzeugte elektrische Energie wird
- vollständig in das Netz des Netzbetreibers eingespeist
 - teilweise in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung)
 - Ein Erzeugungszähler ist
 - installiert; die Messung erfolgt auf der 400-Volt-Seite
 - nicht installiert
 - kaufmännisch-bilanziell gemäß § 11 Abs. 2 EEG weitergegeben. Ein Erzeugungszähler ist installiert; die Messung erfolgt auf der 400-Volt-Seite. (Voraussetzung: bilanzielle Berücksichtigung der Anlage im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Drittem/Anlagenbetreiber.)
- 1.4. Der Netzbetreiber nimmt die in der Anlage erzeugte elektrische Energie an der Übergabestelle ab und vergütet diese gemäß Ziffer 3. Eine Direktvermarktung durch den Anlagenbetreiber nach § 20 EEG und § 21a EEG bleibt davon unberührt.

2. Übergabe, Eigentumsgrenzen, Messeinrichtungen

- 2.1. Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Anlagenbetreibers am Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Dritten am Verteilungsnetz des Netzbetreibers als Übergabestelle. Endpunkt ist die Hausanschlusssicherung. Die an der Übergabestelle vereinbarte Einspeiseleistung für die in Ziffer 1.1 benannte Anlage in Höhe von _____ kVA darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers überschritten werden.
- 2.2. Der Messstellenbetrieb erfolgt nach § 10a EEG in Verbindung mit dem Messstellenbetriebsgesetz.
- 2.3. Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Zählerschrank wird vom Anlagenbetreiber entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen bauseits gestellt und bleibt im Eigentum des Anlagenbetreibers.
- 2.4. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten EEG-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Anlagenbetreibers zu betreiben, soweit nicht nach § 10a EEG eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 2.5. Jeder Vertragspartner ist für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen jeweiligen Kosten.

- 2.6. Die vom Netzbetreiber im Bereich des Messstellenbetriebs erbrachten Leistungen werden vom Anlagenbetreiber gemäß Preisblatt vergütet. Die dort in Ziffer 2 genannten Preise ändern sich zu dem Zeitpunkt, wie sich das im jeweils veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers zum Messstellenbetrieb genannte Entgelt für den Messstellenbetrieb (für Anlagenbetreiber) ändert. Das zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns veröffentlichte Entgelt für Messstellenbetrieb (für Anlagenbetreiber) beträgt _____ EUR/Jahr zzgl. Umsatzsteuer.

3. Einspeisevergütung

- 3.1. Der eingespeiste EEG-Strom wird vom Netzbetreiber in der jeweiligen vom EEG vorgeschriebenen Höhe vergütet.
- 3.2. Der Anlagenbetreiber weist nach, dass die Stromerzeugung den im EEG für die Zahlung der Einspeisevergütungen aufgestellten Voraussetzungen, insbesondere auch den §§ 40 ff. EEG entspricht.
- 3.3. Der Anlagenbetreiber muss den in seiner Anlage mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 100 kW erzeugten EE-Strom nach §§ 20 oder 21a EEG direkt vermarkten oder selbst verbrauchen.

4. Abrechnung

- 4.1. Der Anlagenbetreiber erhält vom Netzbetreiber für die Einspeisevergütungen gemäß Ziffer 3 monatliche Abschlagszahlungen. Nach § 26 Abs. 1 EEG sind für den Vormonat Abschläge jeweils zum 15. Kalendertag in angemessenem Umfang zu leisten.
- 4.2. Die Abschlagszahlungen sind so zu bemessen, dass die Abweichung zur Jahres-Schlussabrechnung möglichst gering ist.
- 4.3. Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird der Anlagenbetreiber die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten bis zum 28. Februar unentgeltlich zur Verfügung stellen. Einspeisevergütungen nach Ziffer 3 und Preise für Leistungen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.6, soweit unbestritten, werden bei der Jahres-Schlussabrechnung saldiert.
- 4.4. Abrechnungs- und Leistungszeitraum für die Leistung des Netzbetreibers ist das Kalenderjahr.
- 4.5. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der jeweiligen Umsetzungshilfe zum EEG (www.bdew.de).
- 4.6. Die Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden entsprechend den umsatzsteuerlichen Vorgaben der Finanzverwaltung abgerechnet. Auf die Vergütung nach Ziffer 3 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Anlage 5).
- 4.7. Die Abrechnung der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromlieferungsvertrag.

- 4.8. Entgelte, Rückvergütungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.

5. Betrieb und Haftung

- 5.1. Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Anlagen des Anlagenbetreibers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers (TAB), sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.
- 5.2. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die Netzanschlussregel DIN VDE AR 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ einzuhalten.
- 5.3. Der Anlagenbetreiber wird bei einer beabsichtigten Änderung an seiner Erzeugungsanlage, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers haben kann, diese vor Durchführung mit dem Netzbetreiber abstimmen. Hierunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Änderung der installierten Leistung der Erzeugungsanlage, die Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationsanlagen.
- 5.4. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendiger Reparaturarbeiten an demselben, die eine zeitweilige Abschaltung der Anlage des Anlagenbetreibers erforderlich machen oder diesen an der vollen Lieferung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen. Der Anlagenbetreiber kann Schadenersatzansprüche wegen Ausfall der Einspeisung aus den vorgenannten Ursachen nicht geltend machen.
- 5.5. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach entsprechend dem § 18 NAV. Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

6. Vertragslaufzeit

- 6.1. Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

7. Sonstiges

- 7.1. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 7.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.
- 7.3. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

- 7.4. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Einspeisung aus der Anlage, deren Nachträge, sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu zwischen den Vertragspartnern ihre Gültigkeit.
- 7.5. Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Abrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
- 7.6. Anlagen zum Vertrag sind
- Schemaplan mit Eigentumsgrenzen, Übergabestelle zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber sowie Messeinrichtung
 - Inbetriebsetzungsprotokoll(e) der Erzeugungsanlage(n)
 - Datenblatt für Erzeugungsanlagen
 - Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung
 - Erklärung zur Registrierung von EEG-Anlagen bei der Bundesnetzagentur
 - Vereinbarung zur Einspeisevergütung von EEG-Strom
 - Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung

Frankfurt am Main, _____
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

_____, _____
Anlagenbetreiber

Unterschrift

Unterschrift, Firmenstempel

Datenschutzhinweis

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten gemäß geltender Vorschrift. Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (www.nrm-netzdienste.de).